

► Doppelversicherung

Innenausgleich der VR geht vor Regress gegen den Versicherten

| Ist das identische Interesse gegen die identische Gefahr mehrfach haftpflichtversichert, liegt ein Fall des § 78 Abs. 1 Alt. 2 VVG vor. Folge ist ein Innenausgleich zwischen den Haftpflicht-VR. |

Auf diesen Grundsatz wies der BGH hin (13.3.18, VI ZR 151/17, Abruf-Nr. 201175). Nach Ansicht des 6. Senat gilt das auch, wenn sich die Mehrfachversicherung nur für eine Schnittmenge bestimmter Tätigkeiten (hier: ambulante Vorbereitungsmaßnahmen eines Arztes in niedergelassener Tätigkeit für eine spätere stationäre operative Behandlung als Honorararzt) ergibt (Teilidentität von Interesse und Gefahr).

MERKE | In dem Zusammenhang machte der Senat auch deutlich, dass der Innenausgleich zwischen den Versicherern gemäß § 78 Abs. 1 und 2 VVG grundsätzlich Vorrang vor einem Regress gegen den Versicherten nach § 86 Abs. 1 VVG hat.

► Steuerrecht

Beitragerstattung durch berufsständische Versorgungseinrichtung

| Die Erstattung von Pflichtbeiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist auch vor Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. c EStG steuerfrei (BFH 10.10.17, X R 3/17, Abruf-Nr. 199763). |

Im Streitfall ging es um einen angestellten Rechtsanwalt, der Pflichtbeiträge zu einem berufsständischen Versorgungswerk geleistet hatte. Nachdem er in ein Beamtenverhältnis gewechselt war und damit versicherungsfrei wurde, erhielt er antragsgemäß 90 Prozent seiner Pflichtbeiträge erstattet. Das FA besteuerte die Beitragsrückerstattung, da zwischen dem Ende der Beitragspflicht und der Erstattung keine 24 Monate vergangen seien. Es verwies auf die Regelung in Rz. 205 des BMF-Schreibens vom 19.8.13 (BStBl I, 1087).

Der BFH entschied jedoch, dass eine Beitragsrückgewähr aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen nicht von der Einhaltung einer Wartefrist zwischen dem Ende der Beitragspflicht und der Erstattung abhängig ist. Vielmehr ist für die Frage der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 Buchst. c EStG maßgebend, ob die in Rede stehende Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung einer anderen Leistung i. S. von § 3 Nr. 3 Buchst. a oder b EStG ihrer Art nach gleichkommt.

PRAXISHINWEIS | Da sich der Rechtsstreit nur auf den Veranlagungszeitraum 2013 bezog, musste der BFH die Frage offenlassen, ob die Beitragsrückerstattung zu einer Kürzung des Sonderausgabenabzugs in den Jahren führt, in denen der Steuerpflichtige Pflichtbeiträge zum berufsständischen Versorgungswerk geleistet hat.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de
Abruf-Nr. 201175



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de
Abruf-Nr. 199763

**Auf eine Wartefrist
kommt es nicht an**